

VERBAND BERNISCHER GEMEINDE  
BERNISCHES GEMEINDEKADER  
BERNISCHE ORTSPOLIZEIVEREINIGUNG

Gesundheits- und  
Fürsorgedirektion  
des Kantons Bern  
Herrn Regierungspräsident  
Dr. Ph. Rerrenoud  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Bern, 30. Juni 2010

Integrationsgesetz; Vernehmlassung der kommunalen Verbände

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Nach Konsultation der Mitglieder des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich zur Vorlage die folgenden Bemerkungen:

- Seitens der Gemeinden dürfte unbestritten sein, dass Integration wichtig und dass hier noch vieles zu tun ist. Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Integration der ausländischen Bevölkerung sicher im Vordergrund steht, dass das Augenmerk der Integration aber auch auf anderen Bevölkerungskreisen liegen muss.
- Ob ein kantonales Gesetz das richtige Instrument ist und die gewünschte Wirkung erzielen wird, kann heute nicht mit Bestimmtheit gesagt werden und obliegt letztlich der politischen Bewertung durch die Parteien. Es ist nicht Sache der kommunalen Verbände, hier eine eigene Bewertung vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz eine neue Aufgabe für die Gemeinden mit entsprechenden Kostenfolgen geschaffen wird. Die Akzeptanz der Gemeinden wäre sicher deutlich grösser, wenn sämtliche Aufwendungen im Rahmen klarer Vorgaben der Lastenverteilung zugeführt werden können. So würde der Kanton als Besteller dieser neuen Aufgabe auch in die Finanzierung des gesamten durch seine Vorgaben bewirkten Kosten eingebunden (fiskalische Äquivalenz).
- Die Verbände wurden bereits zu einer frühen Phase des Prozesses in die Arbeiten einbezogen und konnten massgeblich auf die Ausgestaltung des Verfahrens einwirken, was ausdrücklich begrüsse und auch verdankt wird.

- Der Entwurf gewährleistet, dass alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, als erste Anlaufstelle für die ausländische Bevölkerung zu fungieren und in bestimmten Fällen das Wissen und die Erfahrung spezialisierter Dritter einholen können. Es ist unerlässlich, dass der Kanton den Gemeinden eine verständliche, eindeutige und praxisorientierte Arbeitshilfe abgibt, an welcher sich die Gemeinden orientieren können.
- Die kommunalen Verbände begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorgeschlagenen Verfahren gewährleistet wird, dass am Anfang „breit“ gefahren wird (Früherkennung!), dass aber anschliessend der Kreis der ausländischen Bevölkerung auf „auffällige“ Personen bzw. Familien eingengt wird. Es macht keinen Sinn, die beschränkten Mittel in einem weiten Kreis von Ausländerinnen und Ausländern einzusetzen, welche die Integration ohne Weiteres aus eigener Kraft schaffen.
- Vordergründig leuchtet es ein, dass die ausländische Bevölkerung vor ethnisch-kultureller Diskriminierung geschützt werden soll. Es ist allerdings nicht einzu- sehen, weshalb gerade diese Form der Diskriminierung in einem Spezialgesetz besonders thematisiert werden soll, während etwa die Diskriminierung aus religiösen Gründen nur den allgemeinen Schutz des Diskriminierungsverbots genießt. Die Fragestellung wäre noch einmal zur Diskussion zu stellen. Es kann nicht sein, dass hier weitergehende, über das allgemeine Diskriminierungsverbot hinausgehende Ansprüche geschaffen werden, welche von den Gemeinden umzusetzen sind.
- Verschiedene Bestimmungen werden akzeptiert, allerdings nur im Sinne von programmatischen Bestimmungen und nicht zur Gewährung von Rechtsansprüchen (z.B. Art. 4, Art.5, Art. 15).
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Sanktionen bei Fehlverhalten zu widmen: Nur wenn hier als „ultima ratio“ griffige Durchsetzungsmittel zur Verfügung stehen, macht das Ganze überhaupt Sinn. Die Gemeinden als Hauptverantwortliche würden demotiviert, wenn sich getroffene Vereinbarungen oder Anordnungen nicht durchsetzen liessen. Als Bussenhöchstmass wären Fr. 5'000 vorzusehen, wie dies aufgrund von Art. 58 Abs. 2 GG für die kommunalen Reglemente auch vorgesehen ist.
- In kleineren Gemeinden werden sich die Aktivitäten der Behörden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrationsgesetzes in Grenzen halten. Es erscheint zu bürokratisch, wenn jede noch so kleine Gemeinde eine Ansprechstelle bezeichnen und über ihre Aktivitäten berichten muss (Art. 20).

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Monika Gerber, Präsidentin BGK

Bernhard Moser, Präsident BOV

Kopie z.K. an: Mitglieder des Vernehmlassungsausschusses und BOV